

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL): Anlage IX – Festbetragsgruppenbildung Anlage X – Aktualisierung von Vergleichsgrößen Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol, Gruppe 1, in Stufe 3 nach § 35 Abs. 1 SGB V

Vom 10. Februar 2015

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 10. Februar 2015 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BANz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BANz AT TT.MM.JJJJ V), beschlossen:

I. Die Arzneimittel-Richtlinie wird wie folgt geändert:

1. In Anlage IX wird folgende Festbetragsgruppe „Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol, Gruppe 1“ in Stufe 3 eingefügt:

„Stufe:	1		
Wirkstoff:	Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol		
Festbetragsgruppe Nr.:	3		
Status:	verschreibungspflichtig		
Wirkstoffe und Vergleichsgrößen:	Wirkstoff	Vergleichsgröße	
	Brinzolamid + Timolol	10	5
	Timolol hydrogenmaleat		
	Dorzolamid + Timolol	20	5
	Dorzolamid hydrochlorid		
	Timolol hydrogenmaleat		
Gruppenbeschreibung:	Ophthalmika		

Darreichungsformen: Augentropfen, Augentropfensuspension“

2. Der Anlage X wird unter dem Abschnitt „Festbetragsgruppen mit Vergleichsgrößenermittlung nach § 5 der Anlage I zum 4. Kapitel der VerFO“ die Angabe „Kombinationen von Carboanhydrasehemmern mit Timolol, Gruppe 1“ angefügt.

II. Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 10. Februar 2015

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken